

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Umweltbetrieb Bremen
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Tanja Susann Kruppa

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 362 A

Tel. +49 421 3 61-94 79

Fax +49 421 4 96-94 79

E-Mail
tanjasusann.kruppa
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5

Bremen, 20. Juni 2016

Genehmigung für die Errichtung eines weiteren Monoabschnittes auf der DK-I-Deponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.1 auf Ihren Antrag vom 07.04.2016 (Eingang 12.04.2016) wird hiermit gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, der Planfeststellungsbeschluss für die Blocklanddeponie vom 31.1.1991 wie folgt geändert:

„Auf dem mit Beschluss vom 1.12.2011 planfestgestellten Deponieabschnitt der DK-I auf dem Altteil der Blocklanddeponie, auf dem mit Plangenehmigung vom 27.09.2013 bereits die Errichtung und der Betrieb eines Monoabschnitts der Deponieklasse I für Kesselasche und Filterstäube genehmigt worden war, wird eine weitere Kassette für einen weiteren DK I- Monoabschnitt für Kesselaschen und Filterstäube genehmigt.“

1.2 Für diese Plangenehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

1.	Antrag vom Umweltbetrieb Bremen vom 07.04.2016, nachgereichte Unterlagen vom 12.05.2016 und vom 23.05.2016	Anlage 1
2.	Stellungnahme M&P Geonova GmbH zu Molybdän und Selen vom 26.11.2012	Anlage 2
3.	Analysen zum Sickerwasser vom 18.02.2016	Anlage 3
4.	Plan 1. Bauabschnitt und Asbest vom 07.04.2016	Anlage 4

1.3 Nummer 3.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 1.12.2011 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem neuen Monoabschnitt darf folgender Abfall in einer Gesamtmenge von 37 330 Mg abgelagert werden

 Dienstgebäude
Wegesende 23
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Wegesende 23
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de



Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung

1.4 Der Monoabschnitt wird auf der im Lageplan (Teil der fachlichen Erläuterungen) gekennzeichneten Fläche „1. Bauabschnitt“ errichtet.

2. Für diese Plangenehmigung werden folgende **Auflagen** festgesetzt:

2.1 Abwasserrechtliche Auflagen

2.1.1 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme ist vor oder zu Beginn der Ablagerung des Abfalls durchzuführen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421/ 988 1126 zur Verfügung.

2.1.2 Sonstiges

Das über den Schacht S2 abgeleitete Sickerwasser ist jährlich vom Umweltbetrieb Bremen in Form einer Eigenkontrolle zu beproben und auf die Parameter Selen, Molybdän und Arsen zu analysieren. Als Untersuchungsmethode finden die im Entwässerungsortsgesetz genannten DIN-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren Anwendung. Die Analyseergebnisse sind der hanseWasser Bremen GmbH nach dem Erhalt vorzulegen. Sofern die erhaltenen Ergebnisse Auffälligkeiten aufweisen sowie sonstige auftretende Abweichungen, z. B. veränderte Schmutzwasserbeschaffenheit, offenkundig werden, ist die hanseWasser Bremen GmbH umgehend darüber zu informieren und es sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen, z. B. die Anpassung der Abwasserüberwachungsmodalitäten.

Für eine mögliche Beprobung des Sickerwassers in Schacht S 6 ist die Entnahmestelle so zu gestalten, dass die Probenahme aus dem fließenden Medium erfolgt.

2.2 Abwasserrechtlicher Hinweis

Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

2.3 Abfallrechtliche Auflagen

2.3.1 Der für die Anlieferung offen zu haltende Bereich der Schüttfläche ist möglichst klein zu halten und ist werktäglich nach der Anlieferung des zuletzt gelieferten Abfalls anzudrücken und oberflächlich zu befeuchten. Außerhalb der Deponieöffnungszeiten ist der Bereich regelmäßig zu beregnen. Bei Ausfall der Beregnungsanlage ist der Anlieferungsbereich mit Vlies abzuplanen.

2.3.2 Der vorhandene Deponiemonoabschnitt ist bis zum Erreichen des genehmigten Ablagerungsvolumens weiter zu verfüllen und anschließend oberflächlich mit ausreichend beschwertem Vlies vollständig abzuplanen. Der Zeitpunkt der Einstellung des Einlagerungsbetriebs auf dem vorhandenen Deponiemonoabschnitt ist im Betriebstagebuch einzutragen und der Behörde anzuzeigen. Die mit Vlies abgeplante Oberfläche ist mindestens einmal wöchentlich auf Beschädigungen oder Verwehungen zu kontrollieren. Dabei festgestellte Schäden sind unverzüglich wieder zu beheben. Nach Abschluss der Verfüllung ist der Deponiemonoabschnitt vermessungstechnisch und zeichnerisch aufzunehmen und in die dazugehörige Anlagendokumentation aufzunehmen. Die eingelagerte Menge und das verfüllte Volumen sind im Jahresbericht zum Deponieverhalten darzustellen.

2.4 Arbeitsschutzrechtliche Auflage

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend zu aktualisieren.

3. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 1.12.2011 unverändert.

4. Begründung

Mit Beschluss vom 1.12.2011 wurden die Errichtung und der Betrieb eines Deponieabschnittes für Abfälle der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie planfestgestellt. Ein Teil dieses Deponieabschnittes war mit Plangenehmigung vom 27.09.2013 als Monodeponieabschnitt ausgebildet worden, um darin Kesselaschen und Filterstäube, die als Endprodukte aus der Klärschlammverbrennung stammen, abzulagern. Nunmehr soll ein weiterer DK I- Monoabschnitt für Kesselaschen und Filterstäube errichtet werden.

Voraussetzung für die Errichtung des Monoabschnittes und die Ablagerung der Filterstäube und Aschen ist die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist. Die Untersuchung der Materialien hat ergeben, dass bis auf die Parameter „Molybdän“ und Selen“ im Eluat alle anderen untersuchten Parameter die Zuordnungswerte für eine DK-I-Deponie deutlich unterschritten haben. Nach Anhang 3 Nummer 2 DepV dürfen Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Für spezifische Massenabfälle auf einer Monodeponie dürfen einzelne Werte maximal das Dreifache der DK-II-Werte betragen. Die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle halten diese Anforderungen sicher ein.

Bei den für den Monodeponieabschnitt beantragten Abfällen handelt es sich um spezifische Massenabfälle. Eine Ablagerung dieser Abfälle auf einem Monodeponieabschnitt ist daher zulässig.

Zur Beurteilung wird auf die Ausführungen der M&P Genova GmbH zur Beseitigung von Aschen aus der Klärschlammbehandlung auf dem neu gebauten Deponieabschnitt (DK I) der Blocklanddeponie, Stellungnahme zu Molybdän- und Selen-Gehalten vom 26.11.2012, Bezug genommen. Danach steht zu erwarten, dass keine Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers durch die im Eluat festgestellten erhöhten Anteile an Molybdän und Selen hervorgerufen wird. Aufgrund der chemischen Zusammensetzung des Einlagerungsmaterials und des Lösungsverhaltens von Molybdän und Selen ist zu erwarten, dass es im deponietypischen Milieu zu keiner Erhöhung, sondern eher zu einer Reduzierung der Freisetzung von Molybdän und Selen kommt.

Die Anforderungen an Untergrund und Oberflächenabdeckung sind durch den Planfeststellungsbeschluss erfüllt.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG kann für die wesentliche Änderung einer Deponie oder Ihres Betriebes anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit genanntes Schutzgut haben kann. Das ist hier der Fall.

Der Umweltbetrieb Bremen hat daher als Vorhabenträger am 12.04 2016 eine weitere Kasette für einen weiteren DK I- Monoabschnitt beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden gehört:

- hanseWasser Bremen GmbH
- Gewerbeaufsicht Bremen, Dienstort Bremen
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - Abfallüberwachung,
 - Oberflächengewässerschutz

Die Forderung der hanseWasser Bremen GmbH, der Gewerbeaufsicht und der Abfallüberwachung sind als Auflagen in diese Plangenehmigung aufgenommen worden. Bedenken gegen das Vorhaben sind nicht vorgebracht worden.

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 314).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Sowohl die Blocklanddeponie als auch der Deponieabschnitt für Abfälle der Deponieklasse I sind planfestgestellte Anlagen nach den Nummern 12.2 und 12.2.1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053). Gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 des UVPG besteht für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

5. Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser Plangenehmigung werden Kosten in Höhe von 764,00 Euro festgesetzt. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (BremGBl. S. 279), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Nummer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 22. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 457).

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen. Die Kassenzettel bitte ich bei der Zahlung anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kruppa

